Autor: Christian Becker

Die Versicherungspraxis, Juni 2012

Die Besonderheiten der Rückrufkostenversicherung

1. EINLEITUNG

Die gestiegene Zahl von Produktrückrufen stellt die produzierende Industrie vor Herausforderungen. Häufig führt der Rückruf zu Schäden in Millionenhöhe.

Die durch fehlerhafte Produkte entstehenden Personen- und Sachschäden können Unternehmen durch den Abschluss üblicher Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung kompensieren. Die durch einen Rückruf entstehenden Vermögensschäden decken diese Versicherungen nicht ab. Die Industrie hat ein Interesse an der Absicherung dieses Risikos. Für diese Absicherung können die Unternehmen eine Rückrufkostenversicherung abschließen. Mit den Besonderheiten der Rückrufkostenversicherung befasst sich der Beitrag.

2. FUNKTION DER RÜCKRUFKOSTENVERSICHERUNG

Die Rückrufkostenversicherung soll das Kostenrisiko der Durchführung von Produktrückrufen decken. Deshalb sind in der Rückrufkostenversicherung Vermögensschäden versichert, die dadurch entstehen, dass bereits festgestellte oder vermutete Mängel den Rückruf eines Erzeugnisses erfordern.

2.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versichert sind Vermögensschäden. Die Erstattung von Personen- und Sachschäden ist nicht versichert.

Der Rückruf muss der Vermeidung von Personenschäden dienen. Sofern der Versicherungsnehmer den Rückruf lediglich zur Vermeidung von Sachschäden durchführt, besteht kein Versicherungsschutz unter dem Rückrufkostenversicherungsvertrag.

Sollte zum Beispiel der Hersteller von Waschmaschinen wegen der Gefahr austretenden Wassers aus einem Anschlussschlauch Maschinen zur Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden zurückrufen, bestünde keine Deckung in der Rückrufkostenversicherung. Der Rückruf dient nur der Verhinderung von Sachschäden (z. B. Gebäudeschäden)[1].

Bestünde die Wahrscheinlichkeit eines Brandes der Maschine und somit der Gefährdung von Personen, bestünde Versicherungsschutz.

[1] Beispiel aus Veith/Gräfe, Der Versicherungsprozess, § 14, Rn 299

2.2 Begriff des Rückrufs

Um einen Versicherungsfall in der Rückrufkostenversicherung auszulösen, ist ein Rückruf erforderlich. Ein Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers oder einer zuständigen Behörde an Endverbraucher, gelieferte Erzeugnisse auf Mängel prüfen und die eventuell festgestellten Mängel beheben zu lassen.

Liefert zum Beispiel ein Hersteller von Elektrogeräten einen Toaster mit unzureichend isoliertem Stromanschluss, könnte der Hersteller die Verbraucher auffordern, die Toaster zur Feststellung und Behebung des gesundheitsgefährdenden Mangels am Stromkabel zurückzusenden (Rückruf).

2.3 Verpflichtung zum Rückruf

Der Versicherungsnehmer muss den Rückruf aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung durchführen. Beruht der Rückruf nicht auf gesetzlicher Verpflichtung, besteht kein Versicherungsschutz.

Die gesetzliche Verpflichtung zum Rückruf kann sich aus der Pflicht zur Produktbeobachtung sowie aus behördlicher Anordnung ergeben.

2.3.1 Rückrufverpflichtung aus Produktbeobachtungspflicht

Die Rückrufverpflichtung kann sich aus der zur gesetzlichen Produzentenhaftung folgenden Produktbeobachtungspflicht eines Herstellers ergeben. Hersteller von Produkten müssen Verkehrssicherungspflichten erfüllen. Zu diesen Pflichten gehört, die in den Verkehr gebrachten Produkte nach der Auslieferung auf Fehler und Mängel zu beobachten. Sollten bei diesen Beobachtungen Risiken für die Gesundheit oder das Leben der Verwender der Produkte erkennbar sein, müssen Hersteller präventiv tätig werden. Sie müssen Maßnahmen zur Gefahrenabwendung ergreifen. Sofern einfache Hinweise an die Verbraucher zur Gefahrabwendung nicht ausreichen, kann ein Rückruf des gefahrbringenden Produktes erforderlich sein. Diese Rückrufe erkennt die herrschende Meinung als gesetzliche Rückrufverpflichtung im Sinne der Rückrufkostenversicherungsbedingungen an.

2.3.2 Rückrufverpflichtung wegen behördlicher Anordnung

Die den Versicherungsfall auslösende Rückrufverpflichtung kann auch aus behördlicher Anordnung folgen. Sofern ein Hersteller ein Produkt in den Verkehr bringt, welches die Sicherheit oder Gesundheit der Verbraucher bei der Benutzung des Produkts gefährdet, können die zuständigen Behörden einen Rückruf anordnen. Die Ermächtigungsgrundlage für den Rückruf ergibt sich aus dem Produktsicherheitsgesetz. Auch der auf behördliche Anordnung beruhende Rückruf löst den Versicherungsfall in der Rückrufkostenversicherung aus.

2.4 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz für Vermögensschäden durch Rückrufe besteht in nachfolgendem zeitlichen Umfang.

2.4.1 Zeitliche Begrenzung des Schutzes

Zum einen besteht der Schutz lediglich für die während der Wirksamkeit der Versicherung erklärten Rückrufe. Sollte ein Rückruf nach Beendigung des Versicherungsvertrages wegen eines während der Versicherungslaufzeit ausgelieferten, fehlerhaften Produktes erfolgen, bestünde kein Versicherungsschutz.

Zum anderen deckt die Rückrufkostenversicherung lediglich die Rückrufe, die innerhalb eines Zeitraums

von drei Jahren nach Auslieferung der Produkte des Versicherungsnehmers eintreten.

Hat beispielsweise ein Hersteller für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 eine Rückrufkostenversicherung geschlossen und liefert er am 1. Januar 2013 mangelhafte gefahrträchtige Erzeugnisse, bestünde für einen am 1. Januar 2017 durchgeführten Rückruf kein Versicherungsschutz. Zwar besteht der Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Rückrufs noch, jedoch sind seit Auslieferung der Produkte mehr als drei Jahre vergangen.

2.4.2 Kein Schutz für Vorfeldschaden

Auch der in den Versicherungsbedingungen geregelte Ausschluss für Vorfeldschäden begrenzt den Versicherungsschutz zeitlich. Nach den Versicherungsbedingungen sind Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufs noch nicht an den Endverbraucher geliefert waren, nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Sollte in obigem Beispiel (2.2) der Hersteller des Toasters vor der Auslieferung das mangelhafte Stromkabel entdecken und Gefahrabwendungsmaßnahmen ergreifen, wären die dadurch entstehenden Vermögensschäden (Austauschkosten) nicht versichert. Diese Vorfeldschäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, da die für die Rückrufkostenversicherung erforderliche Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers noch nicht besteht. Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer vor dem Rückruf des Produktes entstehen, muss der Versicherer daher nicht ersetzen.

2.5 Umfang der Versicherungsleistungen

Den Umfang der Versicherungsleistungen führen die Versicherungsbedingungen abschließend auf. Kostenpositionen, die in den Versicherungsbedingungen nicht genannt sind, muss der Versicherer dem vom Rückruf betroffenen Versicherungsnehmer nicht erstatten. Die abschließende Aufzählung der versicherten Kostenpositionen dient unter anderem der Abgrenzung zum Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherungsvertrag. Doppelversicherungen wurden auf diese Weise vermieden.

Der Versicherungsnehmer hat in der Rückrufkostenversicherung regelmäßig einen Anspruch auf die Erstattung folgender Kosten.

2.5.1 Benachrichtigungskosten

Versicherungsschutz besteht für die durch Rückrufaktionen entstehenden Benachrichtigungskosten. Benachrichtigungskosten sind die Kosten für die Information der Verbraucher über die Gefahrträchtigkeit des Erzeugnisses. Unter diese Kosten fallen u.a. Kosten für Medienaufrufe (u. a. in Rundfunk, Presse, Zeitschriften, Internet und Fernsehen).

2.5.2 Rückführungskosten

Die Kosten des Transports der Produkte vom Verbraucher zum Versicherungsnehmer zwecks Prüfung und Nachbearbeitung sind gedeckt. Diese Transportkosten sind hoch, da sich die Produkte bei einer Vielzahl von Verbrauchern befinden.

Der Rücktransport der nachgebesserten Produkte an den Kunden ist hingegen nicht versichert.

2.5.3 Überprüfungskosten

Die Kosten der Überprüfung der zurückgerufenen Produkte auf Fehler sind versichert. Häufig ist nicht jedes der zurückgerufenen Produkte fehlerbehaftet. Daher ist eine Überprüfung des Produkts vor

der Nachbesserung erforderlich. Die hierdurch anfallenden Kosten (Überprüfungskosten) ersetzt der Versicherer.

2.5.4 Zwischenlagerungskosten

Der Versicherer erstattet die durch den Rückruf der Produkte anfallenden Zwischenlagerungskosten, wenn die Lagermöglichkeiten des Versicherungsnehmers nicht ausreichen.

Die Lagerkapazität des Versicherungsnehmers reicht in der Regel nicht für die Lagerung aller zurückgerufenen Produkte aus. Der Hersteller ist gezwungen, während der Überprüfung und Nachbearbeitung zusätzliche Lagerstätten anzumieten.

Die Erstattung der Zwischenlagerungskosten ist auf einen Zeitraum von maximal drei Monaten begrenzt.

2.5.5 Austauschkosten

Oft sind mangelhafte Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach einem mehrstufigen Verarbeitungsprozesses mit anderen Produkten zu einem Gesamtprodukt verbunden. Zur Gefahrbeseitigung ist dann der Ausbau des mangelhaften Erzeugnisses des Versicherungsnehmers aus dem Gesamtprodukt erforderlich. Die Kosten dieses Ausbaus und des anschließenden Einbaus des mangelfreien Erzeugnisses fallen unter den Versicherungsschutz.

Liefert etwa in obigem Beispiel (2.2) der Versicherungsnehmer das nur unzureichend isolierte Stromkabel, welches ein weiterer Hersteller mit dem Toastergehäuse zusammenfügt, liegt eine solche Verbindung vor. Der Austausch des Stromkabels wäre versichert.

2.6 Ausschlüsse

Der Umfang der Versicherungsleistungen in der Rückrufkostenversicherung ist weit. Dennoch formuliert der Versicherer in den Versicherungsbedingungen wie üblich Ausschlüsse für Sachverhalte, die den Versicherungsschutz von vornherein ausschließen.

2.6.1 Erprobungsklausel

Schäden durch Rückrufe von Erzeugnissen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik oder in sonstiger Weise nicht ausreichend erprobt waren, sind nicht versichert. Versicherer wenden häufig den Ausschlusstatbestand nicht ausreichender Erprobung ein und verweigern die Deckung. Versicherer überspannen zum Teil die Anforderungen an eine ausreichende Erprobung, indem sie stets labortechnische Untersuchungen als Erprobung verlangen. Was eine ausreichende Erprobung im Sinne der Erprobungsklausel ist, ist aber eine Frage des Einzelfalls. Häufig sind keine labortechnischen Erprobungen notwendig.

2.6.2 Garantien

Sollte der Versicherungsnehmer aufgrund einer abgegebenen Garantie zum Rückruf des Produktes verpflichtet sein, besteht kein Versicherungsschutz.

Wenn ein Rückruf lediglich aufgrund einer Garantie erforderlich ist, droht keine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher. Der Versicherungsausschluss für Garantien nennt somit eine Selbstverständlichkeit.

Existiert unabhängig von abgegebenen Garantien eine gesetzliche Rückufverpflichtung wegen der Gefahr von Personenschäden, besteht Versicherungsschutz.

2.6.3 Manipulationsschäden

Ebenfalls sind Schäden aus Rückrufen wegen behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- und böswilliger Manipulationen von Erzeugnissen nicht versichert. Sollte zum Beispiel ein Rückruf erforderlich sein, da Kriminelle vom Versicherungsnehmer hergestellte Lebensmittel zu vergiften drohen, wäre der Versicherungsschutz nach dem Rückrufkostenversicherungsvertrag ausgeschlossen.

Für solche Situationen könnte der Versicherungsnehmer Sonderdeckungskonzepte wie z. B. Produktschutzversicherungen vereinbaren.

3. FAZIT

Rückrufe sind für Hersteller von Produkten zur Vermeidung von zivilrechtlicher Haftung zwingend notwendig.

Regelmäßig stellen Rückrufe hohe finanzielle Belastungen dar, welche bis zur Insolvenz eines Unternehmens führen können. Die Absicherung des mit einem Rückruf einhergehenden Vermögensschaden über die Rückrufkostenversicherung minimiert die finanziellen Risiken.

Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter unserer Praxisgruppe Versicherungsrecht gern zur Verfügung:

Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt und Partner

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 50
fabian.herdter@wilhelm-rae.de